

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter verweigert dem Kläger Wiedereinsetzung in die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG, weil das Wiedereinsetzungsgesuch unzureichend sei. Das entspricht der Rechtslage; BGH Rzw 1973, 96. Daraus, daß einzelne Entschädigungsbehörden geringere Anforderungen an ein Wiedereinsetzungsgesuch gestellt haben, erfüllt die Rechtslage keine Änderung. Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder und das Verbot richterlicher Kontrolle der gewährten Wiedereinsetzung (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEG) ermög-

- 3 -

lichen abweichende Beurteilungen der Rechtslage durch ein Land im Einzelfall oder allgemein. Das hat der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung näher dargelegt. Soweit Gerichte trotz unzureichenden Gesuchs Wiedereinsetzung gewährt haben, bleibt es dem Beklagten überlassen, gegen die von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichenden Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Werden die mit der Rechtslage nicht übereinstimmenden Urteile der Instanzgerichte nicht angefochten, so stellt das die höchstgerichtliche Rechtsprechung nicht unter den Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) in Frage.

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

